



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.58 RRB 1939/0544**  
Titel                       **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                     02.03.1939  
P.                         188

[p. 188] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 13. Februar 1939, daß der Gemeinderat am 21. September 1938 die Bau- und Niveaulinien für die Imbisbühlstraße von der bestehenden Imbisbühlstraße bis zum Riedhoferrain festgesetzt und die genehmigten Baulinien der bestehenden Imbisbühlstraße beim Anschluß an die projektierte Imbisbühlstraße abgeändert habe. Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 13. Januar 1939. Gemäß Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 30. Januar 1939 sind keine Rekurse eingegangen.

Der Regierungsrat hat die Bau- und Niveaulinien der bestehenden, von der Limmatstraße abzweigenden, etwa 400 m langen Imbisbühlstraße am 19. November 1931 mit einem Baulinienabstand von 17 m genehmigt. Nach dem von den Gemeindeversammlungen Höngg am 24. Oktober 1926 und 28. April 1929 festgesetzten und vom Regierungsrat am 10. März 1927 und 25. Oktober 1929 genehmigten Bebauungsplan soll die Imbisbühlstraße im Zuge des Frankentalweges über den Hornbach bis ins Frankental verlängert werden. Die Bauordnung Höngg wurde vom Gemeinderat am 6. Mai 1936 abgeändert und vom Regierungsrat am 10. Juni 1937 genehmigt. Die Verlängerung der Imbisbühlstraße dient der Aufschließung von überbauungsfähigem Gebiet. Für das Gebiet zwischen Limmattal-, projektierte Hornbach-, projektierte und bestehende Imbisbühlstraße und Wartauweg genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 396 bereits mit Beschluß Nr. 3293 vom 22. Dezember 1938. Ein Bedürfnis für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien besteht zurzeit nur für die Teilstrecke der Imbisbühlstraße bis zum Riedhoferrain. Der Baulinienabstand für die projektierte Imbisbühlstraße beträgt 20 m. Beim Anschluß an die bestehende Imbisbühlstraße werden die Baulinien auf eine kürzere Strecke abgeändert. Die Niveaulinie ist dem Gelände tunlichst angepaßt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der Baulinien der bestehenden und die Festsetzung neuer Baulinien an der projektierten Imbisbühlstraße bis zum Riedhoferrain werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017]